



# Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Hannover

**Ausgabe 05/2025**

**Hannover, den 15.04.2025**

Herausgeber:

Der Präsident der Hochschule Hannover

Redaktion:

S1, Maria Warnking, Ricklinger Stadtweg 118/120, 30459 Hannover, Tel.: 0511 9296-8757

E-Mail: [S1-Organisationsentwicklung@hs-hannover.de](mailto:S1-Organisationsentwicklung@hs-hannover.de)

<https://www.hs-hannover.de/ueber-uns/organe-und-gremien/verkuendungsblatt/>

## **Inhalt:**

### **Seite**

- |    |                                                                            |   |
|----|----------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. | Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen und Gastvorträgen | 3 |
|----|----------------------------------------------------------------------------|---|

# Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen und Gastvorträgen

## § 1 Allgemeines

Die Vergabe von Lehraufträgen erfolgt gemäß § 34 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und auf Grundlage der „Gemeinsamen Position der Landeshochschulkonferenz und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur“ vom 27. Februar 2017 zur Qualitätssicherung von Lehraufträgen.

Ein Lehrauftrag kann Personen erteilt werden, die über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation sowie pädagogische Eignung verfügen. Die pädagogische Eignung ist in der Regel durch einschlägige Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen. Die fachliche Eignung wird durch die zuständige Fakultät oder Organisationseinheit festgestellt; die pädagogisch-didaktische und persönliche Eignung wird in der Regel durch die Modulverantwortlichen bewertet.

Zu den Aufgaben von Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen auch sämtliche damit verbundenen Tätigkeiten, wie die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Abnahme von Prüfungen sowie die Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen.

Lehraufträge können weder hauptamtlich noch hauptberuflich wahrgenommen werden. Der Umfang aller einer Person an einer Hochschule erteilten Lehraufträge für Aufgaben einer Professorin oder eines Professors darf grundsätzlich nicht mehr als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors betragen. Ausgenommen hiervon sind Professorinnen und Professoren, die in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule Hannover stehen und Lehraufträge im Rahmen einer Nebentätigkeit ausüben. Sofern Lehraufträge Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 32 NHG) umfassen, darf der Umfang dieser Lehraufträge ebenfalls grundsätzlich nicht mehr als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betragen. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

## § 2 Rechtsverhältnis von Lehrbeauftragten

Die Erteilung eines Lehrauftrags begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art, das für die Dauer des jeweiligen Lehrauftrags besteht. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall stehen Lehrbeauftragten nicht zu. Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit eigenverantwortlich und weisungsfrei aus, wobei die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen ist.

Im Falle eines Widerrufs endet das Rechtsverhältnis zu dem Zeitpunkt, an dem der Widerruf wirksam wird.

Die §§ 33, 37, 42 und 48 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), die §§ 46, 49, 51 und 83 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) sowie die Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) über die Versorgung von Ehrenbeamten gelten entsprechend.

Die Tätigkeit von Lehrbeauftragten gilt als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts und unterliegt daher nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung ist vom Lehrbeauftragten selbst im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung anzugeben.

### **§ 3 Erteilung von Lehraufträgen an Mitglieder der Hochschule**

Professorinnen und Professoren der Hochschule können Lehraufträge nur im Rahmen von Weiterbildungsstudiengängen und berufsbegleitenden Studiengängen erhalten. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die durch das Lehrangebot erzielten Einnahmen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen.

Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben können gem. § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 NHG Lehraufträge in Nebentätigkeit an der eigenen Hochschule erteilt werden. Der Umfang solcher Lehraufträge soll ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht überschreiten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des technischen und des Verwaltungsdienstes können Lehraufträge in allen Lehrangeboten erteilt werden, sofern sie die in § 1 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

### **§ 4 Erteilung der Lehraufträge**

Lehraufträge werden in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) für die Dauer eines Semesters, bei entsprechendem Bedarf auch für kürzere Zeiträume, erteilt. Eine LVS umfasst mindestens 45 Minuten, bei künstlerischem Einzel- oder Gruppenunterricht jedoch 60 Minuten Lehrzeit pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters.

Im Lehrauftrag ist festzulegen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung erfolgt.

Lehrveranstaltungen im Rahmen von Lehraufträgen dürfen erst nach schriftlicher Erteilung des Lehrauftrags begonnen werden.

### **§ 5 Widerruf von Lehraufträgen**

Das Präsidium kann einen Lehrauftrag aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen.

Ein Lehrauftrag ist zu widerrufen, wenn in den ersten beiden Lehrveranstaltungen jeweils weniger als fünf Hörerinnen und Hörer anwesend sind. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, die geringere Teilnehmerzahl der zuständigen Fakultät oder der Leitung der zentralen Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 6 Vergütung der Lehraufträge**

Lehraufträge sind zu vergüten, sofern sie nicht unter Entlastung im Hauptamt erteilt wurden oder die Lehrbeauftragte bzw. der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat.

Die Vergütung richtet sich nach den geleisteten Einzelstunden. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholte Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn der Ausfall im Verantwortungsbereich der Hochschule liegt. Einzelstunden, die wegen mangelnder Teilnehmerzahl ausfallen, werden nicht vergütet.

## **§ 7 Vergütungssätze für Lehraufträge**

Lehrbeauftragte der Hochschule Hannover erhalten grundsätzlich eine Vergütung von 40,00 Euro pro geleistete Einzelstunde. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Vergütung auf bis zu 55,00 Euro pro Einzelstunde erhöht werden. Über die Erhöhung der Vergütung entscheiden die Fakultäten und Organisationseinheiten in eigener Verantwortung und dokumentieren die Begründung im Einzelfall.

Für Weiterbildungs- oder berufsbegleitende Studiengänge kann die Vergütung die festgelegten Höchstgrenzen überschreiten, sofern nach den Grundsätzen der Vollkosten- und Trennungsrechnung ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sind.

## **§ 8 Zahlungs- und Abrechnungsverfahren**

Die Vergütung wird nach Abschluss der Lehrtätigkeit, spätestens zum Ende des Semesters, berechnet und ausgezahlt. Der Lehrbeauftragte meldet bis spätestens Semesterende die tatsächlich geleisteten Einzelstunden. Die Richtigkeit der Angaben ist von der zuständigen Fakultät oder Organisationseinheit zu bestätigen.

Die Vergütung wird in der Regel in einer Summe zum Semesterende ausgezahlt. Lehrbeauftragte, die mindestens für die Dauer eines Semesters tätig sind, können auf Antrag Abschläge auf die zu erwartende Vergütung erhalten. Ein berechtigtes Interesse an der Abschlagszahlung ist glaubhaft zu machen. Der Abschlag beträgt pro Monat ein Sechstel der voraussichtlich für das Semester zu zahlenden Gesamtvergütung.

Die Abrechnung der Abschläge erfolgt am Semesterende. Vergütungen für nicht nachgeholte ausgefallene Einzelstunden sind zurückzuzahlen oder mit der Vergütung des folgenden Semesters zu verrechnen. Abschläge für das Folgesemester werden erst nach vollständiger Abrechnung des vorangegangenen Semesters gezahlt.

Für Lehraufträge, die aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nach § 5 widerrufen werden, kann als Kompensation für den Vorbereitungsaufwand eine Vergütung in Höhe von zwei Einzelstunden gewährt werden.

## **§ 9 Erstattung von Auslagen (Reisekosten)**

Fahrtkosten und Aufwendungen für Unterkunft können gemäß der niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet werden. Die Entscheidung über die Zusage der Reisekosten obliegt der jeweiligen Fakultät oder Organisationseinheit. Die Erstattung wird im Dezernat 4 beantragt und abgerechnet und unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug.

## **§ 10 Antragstellung**

Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen sind mit den jeweils gültigen Formularen/Dateien digital an das Dezernat 1 zu senden. Um eine Erteilung bis zum Vorlesungsbeginn zu gewährleisten, sind ausschließlich vollständige Antragslisten rechtzeitig im Dezernat 1 einzureichen.

## **§ 11 Gastvorträge**

Gastvorträge sind auf eine einmalige Vortragstätigkeit beschränkt und können an Personen vergeben werden, die nicht beruflich an der Hochschule Hannover tätig sind. Zur Erteilung von Gastvorträgen sind die Leitungen der Fakultäten und der zentralen Einrichtungen ermächtigt. Diese Befugnis kann schriftlich delegiert werden.

Gastvorträge können mit einem Honorar von bis zu 500,00 Euro vergütet werden. In Ausnahmefällen kann dieses Honorar um bis zu 100 % überschritten werden, wenn dies aufgrund der herausragenden Bedeutung des Vortrags oder der Persönlichkeit des Vortragenden erforderlich ist. Die entsprechende Begründung ist zu dokumentieren.

Die Erteilung erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks „Erteilung eines Gastvortrages“, der auf den Intranetseiten des Dezernates 4 abrufbar ist. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt ebenfalls durch das Dezernat 4.

Die Erstattung von Auslagen für Gastvortragende erfolgt gemäß § 9 dieser Richtlinie.

## **§ 12 Übergangsregelung und Inkrafttreten**

Für die im Sommersemester 2025 bereits erteilten oder noch zu erteilenden Lehraufträge gelten weiterhin die bisherigen Regelungen. Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft und gilt erstmals für Lehraufträge, die für das Wintersemester 2025/2026 erteilt werden.

\*\*\*\*\*

Beschluss Präsidium: 14.07.2014  
Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 31.07.2014

1. Änderung  
Beschluss Präsidium: 15.06.2015  
Verkündungsblatt Nr. 08/2015 vom 30.06.2015

2. Änderung  
Beschluss Präsidium: 20.06.2016  
Verkündungsblatt Nr. 07/2016 vom 30.06.2016

3. Änderung  
Beschluss Präsidium: 10.07.2017  
Verkündungsblatt Nr. 07/2017 vom 31.08.2017

4. Änderung  
Beschluss Präsidium: 29.01.2018  
Verkündungsblatt Nr. 02/2018 vom 15.02.2018

5. Änderung  
Beschluss Präsidium: 08.07.2021  
Verkündungsblatt Nr. 04/2021 vom 30.07.2021

6. Änderung  
Beschluss Präsidium: 26.09.2024  
Verkündungsblatt Nr. 10/2024 vom 30.10.2024

7. Änderung  
Beschluss Präsidium: 10.04.2025  
Verkündungsblatt Nr. 05/2025 vom 15.04.2025